

Anordnung der sofortigen Vollziehung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des LRA Kelheim vom 12.09.2018 (betr. Errichtung einer Hochwasserschutzanlage im Ortsteil Staubing ) sowie des Ergänzungsbeschlusses vom 10.04.2024 gemäß § 80 Abs. 2 Nr 4 VwGO in Verbindung mit § 80 a Abs. 1 Nr 1 VwGO und unverzügliche Baudurchführung

## **Antrag bzw Forderung:**

Die Stadt Kelheim

- a **beantragt beim Landratsamt Kelheim die Anordnung der sofortigen Vollziehung** des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamts Kelheim vom 12.9.2018 (betr. Errichtung einer Hochwasserschutzanlage im Ortsteil Staubing ) in Form des Ergänzungsbeschlusses vom 10.04.2024 gemäß § 80 Abs. 2 Nr 4 VwGO in Verbindung mit § 80 a Abs. 1 Nr 1 VwGO, bzw
- b **fordert vom Freistaat Bayern als Gewässerausbauverpflichteten und Vorhabensträger** ( Art. 39 Abs 1 und 2 BayWG iVm Art 2 des BayWG ) die sofortige Beantragung des Sorfortvollzugs beim LRA Kelheim als Planfeststellungsbehörde und die unverzügliche Umsetzung des Hochwasserdamms.

## **Begründung**

1. Das Landratsamt Kelheim hat mit oben genannten Bescheiden den Plan samt Ergänzungsbeschluss zur Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Staubing, Stadt Kelheim festgestellt und die Planrechtfertigung begründet.
2. Im Falle von Klagen beziehungsweise drohenden weiteren Klagen zB von Naturschutzverbänden (LBV und Fischereiverband) tritt ein **Suspensiv**effekt ein mit der Folge weiterer unvertretbarer Verzögerungen.

3. Wegen des fehlenden Hochwasserschutzes treten immer wieder und immer häufiger Überschwemmungen im Ortsteil Staubing ein.

So zum Beispiel

beim Pfingsthochwasser am 22. 4.5.1999, Pegelstand 776 cm, ( jeweils Pegel Kelheim)  
am 14.8.2002 :Pegelstand 699 cm,  
am 25.8.2005: Pegelstand 729 cm.  
am 4.6.2013 :Pegelstand 716 cm  
und in diesen Tagen am 4. Juni 2024 : Pegelstand circa 730 cm..

4. Diese Hochwässer führen **regelmäßig zu immensen Schäden** in Staubing,

-**Sachschäden** in immenser Höhe, da hier zahlreiche Wohnhäuser (Keller, und auch Erdgeschoss ) sowie landwirtschaftliche Betriebe überschwemmt werden. Dies führt zu immensen Schäden, die zum Teil nicht versicherbar sind.

- **Potentielle Personenschäden**: Zudem besteht für die Bewohner, die unter immensen Gefahren und Kraftanstrengungen die Wohnungen räumen müssen, sowie für die immer wieder eingesetzten Hilfskräfte (va die Feuerwehr) eine hohe Gefahr für Schäden an Leib und Leben, wie das Beispiel anderer Betroffener in Bayern zeigt.

-**Potentielle Umweltschäden** durch auslaufenden Kraftstoff und anderes.

5. Mit Urteil des BayVGH vom 15.3.2021 wurde zwar der Planfeststellungsbeschluss des LRA Kelheim vom 12.9.2018 wegen habitatschutzrechtlicher Mängel als Verstoß gegen das Naturschutzgesetz und damit als rechtswidrig gewertet, aber zugleich als heilbar betrachtet.

**Diese Heilung ist erfolgt:**

Der bestehende Planfeststellungsbeschluss vom 12.09.2018 wurde um die nachfolgenden Unterlagen der beauftragten Gutachterbüros Sje- Ecohydraulic Engineering GmbH und Hydra Büros Mürle &Ortlepp GbR ergänzt:

- Studie zu den Auswirkungen eines Hochwasserdeichs auf die Donau-Kiesbank bei Staubing - Hydraulik- und Habitatmodellierung vom 20.03.2023
- Ergänzende Prüfung der Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Verträglichkeit mi Bereich der Kiesbank Staubing vom 22.03.2023
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bereich der Kiesbank Staubing vom 22.03.202 .

**Damit ist der Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses vom 10.4.2024 geheilt und damit rechtmäßig.**

## 5. Begründung der sofortigen Vollziehung

Der Schutz vor Hochwasser ist ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung, der regelmäßig eine Anordnung des Sofortvollzugs einer Planfeststellung für die Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme rechtfertigen kann (VGH München, Beschluss vom 22.02.2019, Az. 8 AS 19.40002).

Dabei müssen alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit und Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Entscheidung und ihrer Folgen gegenseitig abgewogen werden. Bei der Abgrenzung und Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen ist insbesondere auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zur Gesamtabwägung zu verweisen.

Bereits die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben in dem durch die Maßnahme zu schützenden Bereich entlang des Donau erhebliche Schäden an Privateigentum und öffentlichen Einrichtungen verursacht.

Bei jedem Hochwasser bestehen zusätzlich zu den Sachschäden auch erhebliche Umweltgefahren, etwa durch auslaufendes Heizöl oder andere Stoffe. Darüber hinaus ist ein Hochwasserereignis grundsätzlich mit Gefahren für die Gesundheit bis hin zum Leben der davon betroffenen Personen und Hilfskräfte verbunden, die durch entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen so weit wie möglich auszuschließen sind.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des festgestellten Plans. begründet sich wie folgt (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO):

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist im vorliegenden Fall zunächst dadurch begründet, dass die Realisierung des geplanten Ausbauvorhabens dringend erforderlich ist, um einen adäquaten Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Die Realisierung des beantragten Hochwasserschutzes als eine dem Allgemeinwohl dienende Maßnahme ist daher dringend geboten, um die geschilderten Gefahrenpotentiale dauerhaft ausschließen zu können. Die Gefahrenpotentiale sind hinreichend bekannt und können nicht weiter hingenommen werden.

Bei **Abwägung aller Interessen** gem § 80 VwGO ist es den Betroffenen nicht länger zuzumuten, infolge eines Suspensiveffekts weiterhin jahrelang oder jahrzehntelang auf die Umsetzung eines Hochwasserschutzes zu warten und die Risiken und Schäden zu erdulden. Der Freistaat Bayern ist als Unterhalt- und Ausbaupflichtiger verpflichtet, unverzüglich einen wirksamen Hochwasserschutz herzustellen. Diese gesundheitlichen und eigentumsrechtlichen Interessen der schwerstbetroffenen Bewohner von Staubing haben absoluten Vorrang vor weiteren Verzögerungen, zumal die artenschutzrechtlichen detaillierten Prüfungen nunmehr mit positivem Ergebnis durchgeführt sind. Somit besteht kein Grund für weitere Verzögerungen.

**Zusammenfassend:** Es besteht ein **Rechtsanspruch auf die sofortige Umsetzung!**

Gem . Art. 39 Abs 1 und 2 iVm Art 2 des BayWG ist der Freistaat Bayern als Unterhalts – und Ausbaupflichtiger der Donau als Gewässer 1. Ordnung längst verpflichtet, Hochwasserschutz zu gewährleisten. In den umliegenden Orten und Ortsteilen wie In Neustadt a.d. Donau, Kloster Weltenburg, der Stadt Kelheim und anderen Ortschaften ist der Freistaat seiner Verpflichtung bereits nach dem katastrophalen Pfingsthochwasser 1999 nachgekommen, **im Ortsteil Staubing nicht!!!**

Sollte die unverzügliche Umsetzung in Form der Anordnung des Sofortvollzugs abgelehnt werden, läuft der Freistaat Bayern Gefahr, sich schadensersatzpflichtig zu machen, zumal ein Anspruch auf wirksamen Hochwasserschutz besteht.